

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Calpam Mineralöl-Gesellschaft mbH

A: gegenüber Verbrauchern

1. Mängelhaftung

- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Calpam (nachstehend Verkäuferin genannt) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach Wahl des Käufers zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge. Sollte eine Art oder sollten beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Verkäuferin berechtigt, diese zu verweigern.
- Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollte die Verkäuferin nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal fehlgeschlagen oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Verkäuferin zu vertreten hat, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Weitere Schadensersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung oder Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder falls der Verkäuferin oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusage von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusage die Haftung auslöst. Im Falle einer Haftung bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadensersatz nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt ebenso wenn auf Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusage“ ausdrücklich genannt wurden.
- Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
- Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Sachmängelhaftungs- und Verjährungsfristen. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist jedoch ein Jahr.
- Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.
- Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich bis zur Zahlung des Restkaufpreises das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Restkaufpreises in Verzug, so kann die Verkäuferin unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurücktreten und die Herausgabe der gelieferten Ware verlangen.

Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware der Verkäuferin zu und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht das Alleineigentum an der neuen Ware der Verkäuferin zu.

3. Widerrufsrecht

- Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Allerdings erlischt das Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB vorzeitig, wenn sich das Heißöl bei Lieferung mit Restbeständen in Ihrem Tank vermischt.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Calpam Mineralöl-Gesellschaft mbH, Schillerstr. 98, 63741 Aschaffenburg, Tel.Nr. 06021 40260, Fax-Nr. 06021 402644, E-Mail info@calpam.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dazu auch das Muster-Widerrufsformular verwenden, das wir Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. Dessen Verwendung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihrer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

B: gegenüber Unternehmen

1. Allgemeines

- Für alle Lieferungen und Leistungen aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsabschlüssen von Calpam (nachstehend Verkäuferin genannt) gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- Unsere Angebote sind freibleibend.
- Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

2. Qualität / Mengen

- Die Verkäuferin schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Für die Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Beschreibung im Kaufvertrag, in der Verkaufsbestätigung oder im Lieferschein maßgeblich. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen gelten nur als Beschaffenheitsangabe der Kaufsache, sofern sie schriftlich vereinbart sind.
- Die Verkäuferin gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- Bei Lieferung im Tankwagen oder ab Tanklager ist die Menge umgerechnet auf Basis 15°C maßgebend, die durch die geeichte Messvorrichtung der Verkäuferin gemessen und angezeigt wird. Diese Angabe ist bindend für den Käufer. Anderweitige Mengenangaben, insbesondere mit nicht geeichten Messvorrichtungen, werden ausdrücklich nicht anerkannt.

3. Preise

- Soweit kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung zu dem am Liefertag – für die gelieferte und abgenommene Menge – bei der Verkäuferin allgemein gültigen Preis.
- Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen.
- Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate oder handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und werden die bis zum Liefertag auf Erzeugung, Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten (Maut) erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Kaufpreis entsprechend. Dies gilt auch bei einer Festpreisvereinbarung. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung des ungehinderten Transportes. Etwaige Minderbelastungs-, Kleinwasser- oder Eiszuschläge gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.

4. Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung sofort fällig. Der Tag der Lieferung gilt gleichzeitig als Rechnungsdatum und ist für die Errechnung vereinbarter Zahlungsfristen maßgebend. Von der Verkäuferin eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit von der Verkäuferin mit angemessener Frist widerrufen werden.
- Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsweise, im Fall des Zahlungsverzugs des Käufers oder bei Vermögensverschlechterung des Käufers, ist die Verkäuferin berechtigt, weitere (Teil-) Lieferungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen, nach Wahl der Verkäuferin, angemessene Sicherheit zu erbringen.
- Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der Verkäuferin valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung erfüllungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.
- Hat die Verkäuferin mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren zum Beispiel aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder einer Einzugsermächtigung vereinbart und schlägt dieses aufgrund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig.
- Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- Zur Abwicklung von Zahlungen, insbesondere bei der Einräumung eines Zahlungszieles bei dem Calpam

Mineralöl-Gesellschaft mbH in Vorleistung geht, holen wir zur Wahrung unseres berechtigten Interesses ggf. eine Bonitätsprüfung bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 7, 65201 Wiesbaden ein. Ihre schutzwürdigen Belange werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus jedem Rechtsgrund Eigentum der Verkäuferin. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung der Saldoforderung der Verkäuferin.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt zu verwahren. Der Käufer hat die Verkäuferin von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Sicherung zu treffen. Er ist nicht berechtigt die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen.
- Die Verkäuferin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der vorstehenden Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwaltungs- und Handlungskosten anzurechnen.
- Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware der Verkäuferin zu und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht das Alleineigentum an der neuen Ware der Verkäuferin zu.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus ihrer Verarbeitung oder Veränderung entstandenen neuen Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, so lange er nicht im Verzug ist. Die Forderungen – einschließlich einer etwaigen Kontokorrent-Saldoforderung – tritt er schon mit Abschluss des Kaufvertrags mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin zur Sicherung ihrer Forderungen ab.
- Soweit der Wert der Sicherheiten die Gesamtforderungen der Verkäuferin um regelmäßig mehr als 20 % übersteigt, wird die Verkäuferin die entsprechenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.

6. Gefährübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf erfolgt der Gefährübergang mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

7. Lieferbeeinträchtigungen

- Die Verkäuferin ist nicht verantwortlich für höhere Gewalt, den störungsfreien Ablauf von Produktion und Transport sowie sonstige, nicht von ihr zu vertretende Umstände.
- Die Verkäuferin ist in den genannten Fällen zu einer Lieferung mit entsprechender Verzögerung und bei länger anhaltender Störung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Teillieferungen sind gestattet. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verkäuferin auf seine Aufforderung nicht erklärt, ob sie zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern will.
- Der Ausfall von Lieferungen und Leistungen des Vorlieferanten der Verkäuferin oder der Untergang der Ware entbinden die Verkäuferin von ihrer Leistungs- und Lieferungsspflicht. Die Verkäuferin ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

8. Abnahme

- Gerät der Käufer mit der Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, kann die Verkäuferin die entsprechenden Mengen auf Kosten des Käufers einlagern und/oder einschließlich aller entstehenden Kosten in Rechnung stellen.
- Die Verkäuferin kann auch nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- Der Käufer haftet der Verkäuferin für die Einhaltung der von ihm oder seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- und Energiesteuervorschriften sowie für die Beschaffung und Einhaltung der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Werden Genehmigungen, insbesondere zur zoll- und/oder steuerbegünstigten Lieferung nicht erteilt oder wieder entzogen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen oder bei nachträglicher Feststellung nachzufordern.

9. Haftung

- Für Mängel der Lieferung haftet die Verkäuferin im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Käufer wie folgt: Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Mängelhaftung von der Verkäuferin ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Verkäuferin berechtigt, sie zu verweigern. Die Verkäuferin kann die Nacherfüllung verweigern, so lange der Käufer seine Zahlungspflichten ihr gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- Sollte die unter 9.a) genannte Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen sein, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.
- Der in Ziffer 9.c) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Verkäuferin, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Pflichtverletzungen von der Verkäuferin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen.
Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusage von Eigenschaften, falls gerade ein davon umfassender Mangel die Haftung der Verkäuferin auslöst. Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusage“ ausdrücklich genannt werden.

- Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.
- Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
- Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

10. Verpackung / Transport

- Bei Lieferung in des Käufers Umschließung oder Tankanlage ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, diese auf Eignung und Sauberkeit zu prüfen. Verunreinigungen infolge unsauberer Umschließungen / Tankanlage oder vorhandener Restbestände gehen zu Lasten des Käufers.
- Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Abfüllung aus Strahlentankwagen/Lastkraftwagen (Abnahmevorrichtung/Aufnahmebehälter) verantwortlich. Er haftet gegenüber der Verkäuferin für alle aus der Nichteinhaltung entstehenden Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ihn oder einen von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

11. Übertragbarkeit

Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, insbesondere aus Verträgen, jederzeit auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder auf einen Rechtsnachfolger sowie auf Dritte, die wie die Verkäuferin zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand für Kaufleute ist Aschaffenburg. Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von dessen internationalem Privatrecht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.